

<b>Zeitschrift:</b>	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
<b>Herausgeber:</b>	Historischer Verein des Kantons Bern
<b>Band:</b>	8 (1872-1875)
<b>Heft:</b>	4
<b>Artikel:</b>	Jahresbericht des historischen Vereins vom Jahr 1873/74 : vorgetragen den 28. Juni 1874 in St. Immer
<b>Autor:</b>	Wattenwyl, E. von
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-370767">https://doi.org/10.5169/seals-370767</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## • Jahresbericht des historischen Vereins vom Jahr 1873/74.

Vorgetragen den 28. Juni 1874 in St. Immer

von

Ed. von Wattenwyl, Präsidenten des Vereins.

---

Verehrte Herren!

Ich habe die Ehre Sie heute im neuen Kantonstheil zu begrüßen, wohin uns das Interesse geführt hat, welches sich an die unlängst eröffnete Eisenbahn knüpft. Ihr Komite dachte, es möchte Ihnen angenehm sein, mit Ihrer Jahresversammlung zugleich den Vortheil zu verbinden, dieses neue Werk der Eisenbahnbaufkunst in Augenschein zu nehmen und damit den Besuch einer Gegend zu verbinden, welche für viele Mitglieder ein wenig bekanntes Gebiet ist. Obwohl der Gegenstand der Beschäftigung unseres Vereins mehr der Vergangenheit angehört und es oft eher Gegenstände der Vergangenheit waren, welche die Wahl ihres Versammlungsortes bestimmt haben, so beweisen die Motive der Wahl unsres heutigen Festorts, daß wir mit den Fortschritten der Zeit Schritt halten und die Interessen der Gegenwart bei uns durch diejenigen der Vergangenheit nicht verdrängt werden.

Zu meinem Bericht übergehend, werde ich eingedenk sein der Mahnung, die ein Genferblatt letztes Jahr bei Anlaß der Versammlung der französisch-protestantischen Vereine in Genf derselben voranschickte: Soyez courts, Messieurs les présidents,

Lautete dieselbe. Soyez courts Mess. les rapporteurs. Soyez courts Mess. les orateurs, on vous sera reconnaissant pour tout ce que vous aurez dit et pour tout ce que vous n'aurez pas dit.

Diese Aufgabe, kurz zu sein, haben Sie mir, meine Herren, erleichtert, indem eine verhältnismässig geringe Zahl von Vorträgen diesen Winter gehalten wurde. Es waren derselben im Ganzen nur sieben. Wenn auch die Zahl der Zuhörer gegen frühere Jahre nicht abgenommen hat, so sind der Arbeiten hingegen weniger geworden und die Vorträge waren oft gar nicht erhältlich. Die Mitglieder lassen sich gewiß zu sehr durch die Rücksicht abschrecken, daß vollendete grössere Arbeiten erwartet werden, während kleinere Mittheilungen für den Zweck des Vereins ganz eben so wohl dienen, und gewiß keine grossen Ansprüche gemacht werden.

Die Reihe der Vorträge eröffnete Ihr Präsidium mit dem Raronhandel, welcher in den Jahren 1421 bis 1423 sich abwickelte, und in einigen seiner Momente die Eidgenossenschaft mit der Auflösung bedrohte. Er fiel in die bewegte Zeit der Eroberung des Aargaus und stand mit den damals lebhaft sich regenden Eroberungsgelüsten der Eidgenossen im Zusammenhang. Während die eine Partei, die Bern und Zürich vertraten, wie aus dem nun aufgefundenen Abschied vom 30. April 1418 hervorgeht, in den Unterhandlungen mit dem König Sigmund schon die Rheingrenze als die Zukunftsgrenze der Eidgenossenschaft in's Auge fasste, richteten die Orte Uri Unterwalden und Luzern den Interessen ihres Verkehrs folgend ihr Augenmerk auf Eroberungen in Italien, und auf die Erwerbung des südlichen Abfalls der Alpen. Sie hatten zu diesem Zweck das Livinenthal und das Eschenthal (Domo d'Ossola) erobert und knüpfsten mit den Wallisern zu der Behauptung dieses letztern Verbindungen an, welche zu den Bürgerrechts- und Landrechtsverträgen der Jahre 1416 und 1417 mit den oberen Zehnten führten.

Die Berner waren diesen italienischen Eroberungen vollständig abgeneigt, und betheiligt sich dabei in keiner Weise;

Bern's Anschauung theilten die Orte Schwyz und Zürich, welche an dem Eigenthum des Eschenthal's keinen Anteil hatten. In diese Parteistellung fiel der Baronhandel und gewann dadurch eine eidgenössische Bedeutung.

In den Parteiwirren, welche von langer Zeit her die Landschaft Wallis veruneinigten und gewöhnlich die Besetzung des Landesherrlichen bischöflichen Stuhles zum Zwecke hatten, war in den Jahren 1421 u. ff. ein Aufstand der obern Zehnten gegen den Bischof Wilhelm von Naron und dessen Oheim, den Landvogt Gitschard von Naron ausgebrochen, in Folge dessen mehrere Burgen dieses Geschlechts und des Bischofs gebrochen wurden und der Landvogt aus dem Lande fliehen mußte. Gitschart von Naron hatte seit längeren Jahren Bürgerrecht in Bern genommen, in Folge dessen er diese Stadt um Hülfe ansprach. Die Berner wollten sich wiederholter Mahnungen ungeachtet des Naron nicht annehmen; endlich intervenirten sie, vermutlich dem König Sigmund zu Gefallen, in der Meinung, die Sache zu einem freundlichen Austrag zu bringen. Allein die Landleute im Vertrauen auf ihre Bünde mit den drei Orten Uri, Unterwalden und Luzern kehrten sich wenig an die Unterhandlung und führten in wortbrüchiger Weise fort dem Landvogt Gitschard Hab und Gut zu nehmen. Da nun beide Parteien im Wallis mit einzelnen Orten der Eidgenossen in Bürgerrechten standen, so gelangte der Streithandel vor das eidgenössische Recht. So gestaltete sich der Baronhandel zu einem Prozeß, der nach den Bünden von den vier unparteischen Orten Zürich, Schwyz, Glarus und Zug beurtheilt wurde; über den Gang desselben sind zahlreiche und ausführliche Urkunden vorhanden, welche für den Rechtshistoriker willkommene Ausbeute liefern und für eine ausgebildete Rechtspraxis mit scharfer und feiner Distinktion der Rechtsfragen Zeugniß ablegen. Der Rechtstag wurde am 25. April 1419 in Zürich mit großem Gepränge der Parteien und ihrer Bundesgenossen eröffnet, um Zeugniß abzulegen, daß große Interessen der öffentlichen Ordnung auf dem Spiele standen. Die Verhandlung drehte sich wesentlich um eine

wichtige Frage des Bundesrechts. Nach den Bünden sollte derjenige, welcher gewaltthätig aus dem Besitz vertrieben (entwährt) worden war, zuerst bewährt, d. i. der frühere Zustand sollte hergestellt werden, bevor in die Sache selbst eingetreten wurde. Gitschard von Raron und die Berner verlangten demnach, daß die Walliser, die dem erstern gehörenden Güter zuerst herausgeben sollten, und das Gericht sprach denselben dieses Rechtsbegehren zu. Am 2. Mai fällte es 2 Sprüche, am 17. Mai 3 und am 15. Mai 4 Urtheile. Als die Walliser sahen, daß die Sache eine üble Wendung nahm, flohen sie aus dem Recht und erschienen bei der auf den 25. Juli angesetzten Hauptverhandlung nicht mehr, so daß in der Hauptache sie in contumaciam verfälst wurden. So korrekt aber die eidgenössische Rechtssprechung war, so illusorisch war die Vollziehung. Die Walliser weigerten sich schlechterdings den Sprüchen nachzukommen, sollte man ihnen auch „das unterste zu oberst fehren“, und die mit denselben verbündeten Orte Uri, Nidwalden und Luzern, weit entfernt, dieselben zur Folgeleistung anzuhalten, unterstützten dieselben vielmehr in ihrer Widerseßlichkeit und drohten sogar, die Hülfe, welche Zürich und Schwyz den Bernern zum Zwecke der Vollziehung der Urtheile gewähren wollten, als eine Kriegserklärung anzusehen. Während schon diese Haltung der Parteien dem eidgenössischen Recht gegenüber den Bestand der Bünde erschütterte, nahm die Gefahr noch zu durch den Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen Bern und Wallis. Die Walliser legten in der ganzen Angelegenheit einen friedbrüchigen Charakter an den Tag; sie hatten, wie Tschudi bemerkt, böse Ordnung und Regiment im Lande, einer wollte dieß, der andere das und mochten sich selbst nicht bemeistern. Sie hatten schon im Jahr 1417, während Gitschard in Luzern zum Zweck der Einleitung des Rechtsverfahrens verhandelte, den Frieden gebrochen und dessen Burg Seon belagert; nachher brachen sie wieder die Kapitulation wegen der Uebergabe dieser Burg; den Bernern nahmen sie in Guttannen Salzvorräthe weg. Im Juni 1418 brachen die Feindseligkeiten wieder aus, indem

Raron mit bernischen Freischaaren in das Wallis Einfälle machte; eine zahlreiche am 15. September in Meiringen gehaltene Tagleistung blieb erfolglos; die Berner fielen von verschiedenen Seiten in's Wallis ein und verbrannten einen Theil der Stadt Sitten. Im Jahr 1419 ließen die Walliser den für die rechtlichen Verhandlungen in Zürich angesezten Frieden nicht vorbeigehen, sondern raubten vor dessen Ablauf auf den bernischen Alpen Heerden von Schafen und Pferden. Die Berner nahmen Rache, indem sie mit einem geordneten Auszug 5000 Mann über den Lötschenpaß zogen, und am 10. Aug. am Lötschengletscher bivouakirten. „Also heiß der Tag gewesen war, berichtet die Chronik, also bitter kalt war die Nacht und wart großer frost gelitten vor kälte und ungewitter.“ Am 29. September zogen die Berner sodann angeblich mit einem Heer von 13000 Mann über die Grimsel und drangen bis Gestelen und Ulrichen vor, zogen sich aber wegen des drohenden schlechten Wetters wieder zurück.

Diese Feindseligkeiten brachten die Eidgenossenschaft an den Rand des Bürgerkriegs; denn während Bern die Eidgenossen mahnte ihm beizustehen, mahnten anderseits Luzern, Uri und Obwalden gegen Bern. Die unparteiischen Orte gaben sich alle erdenkliche Mühe die Feindseligkeiten zum Stillstand und die Sache zu einem friedlichen Austrag zu bringen; ihre Boten ritten Tag und Nacht und suchten Steg und Weg, wie sie die Sache zum Guten und Frieden brächten. Es gelang ihnen endlich die Berner zu bewegen, den dritten Zug, den sie in diesem Jahr mit ihrem Bundesgenossen, dem Herzog von Savoyen, am 17. November 1419 unternehmen wollten, aufzugeben und einen Waffenstillstand bis zum 25. April 1420 zu schließen, während dessen neue Unterredungen eröffnet werden sollten.

Die Berner hatten aber das Zutrauen zu der eidgenössischen Justiz verloren, welche nur Urtheile sprechen konnte, welche sie machtlos war zu vollziehen. Sie übertrugen die Angelegenheit ihrem bewährten Bundesgenossen dem Herzog von Savoyen. Während sie den von den Eidgenossen ange-

sezten Rechtstag in Zug am 20. Dezember 1419 nur zum Schein beschickten, wurde am gleichen Tag in Evian unter Vermittlung des Herzogs von Savoyen ein Schiedsgericht niedergesetzt, welches zuerst in der Vorfrage gleich wie die eidgenössischen Schiedsrichter die Walliser verurtheilte, den Baron in den Besitz seiner Güter wieder einzusezen, und sodann am 25. Januar 1420 in der Hauptfrage urtheilte, daß die Walliser dem Baron 10,000 Gulden, den Bernern 10,000 Gulden, dem Bischof 4000 Gulden und den Schiedsrichtern 1000 Gulden zahlen sollten. Allein drei Jahre später waren die Walliser diesen Sprüchen noch nicht nachgekommen, sie behaupteten, dieselben seien in etlichen Stücken nicht deutlich und bedürften der Erläuterung. Diese Erläuterung wurde von den drei Orten Luzern, Uri, Unterwalden am 23. November 1423 vermittelt. Der Baronhandel fand seine Lösung in dem Verlauf, welchen die Händel mit Italien nahmen. Die Behauptung des Eschenthal gegen Mailand und gegen Savoyen war der Grund des Bundes der drei Orte Uri, Nidwalden und Luzern mit den Wallisern gewesen; als aber die Walliser mit Mailand gemeinsame Sache machten, näherten sich die drei Orte Bern, welches zwischen denselben und Savoyen die Sache mit dem Eschenthal ausrichtete (22. August 1424). Nachdem noch in den Jahren 1423 und 1424 die Zwietracht wegen der italienischen Eroberung die Eidgenossen zu entzweien fortgefahren hatte, vereinigte die Sorge um die Rettung einer Freischaar von Schwyzern, welche in Domo d'Ossola eingeschlossen war, die sämmtlichen Orte zu einem gemeinsamen Zug in's Eschenthal, welcher im November 1425 unternommen wurde, und glücklich ausfiel. Die Folge desselben war der Frieden mit Mailand vom 26. Januar 1426, welcher den Eidgenossen die gemachte Eroberung für die Summe von 30,000 Gulden abkaufte. Gitschard von Baron scheint in Bern geblieben zu sein, wo seine beiden Söhne, die Grafen Hildebrand und Peterman-Toggenburg, Bürgerrecht hatten. Durch das bestrittene Toggenburgererbe, an welchem sie Anteil hatten, wurde die Eidgenossenschaft wieder an den Rand des Unter-

gangs geführt, wie der Handel ihres Vaters dieselbe schon mit der Auflösung bedroht hatte.

Nachdem ein Sitzungstag aus Mangel an Anmeldungen für Vorträge übergangen worden war, hielt Herr Staats-schreiber von Stürler den zweiten Vortrag über die Tauf-, Ehe- und Todtenrödel. Durch die gegenwärtig in Angriff genommene Einrichtung der sogenannten Civilstandsregister erhielt dieser Gegenstand ein Interesse der Aktualität. Die amtliche Registrirung der Geburten, Ehen und Todesfälle datirt erst von der Reformation, nachdem das Kirchenregiment an den Staat übergegangen war. Die kirchliche Auffassung blieb nicht nur in der Beziehung die maßgebende, daß die Rödel von den Geistlichen geführt wurden, sondern auch darin, daß nicht das Datum der Geburt, sondern dasjenige der Taufe eingeschrieben wurde. In statistischer Beziehung müssen sich also erhebliche Lücken finden, z. B. diejenigen der Todtgeborenen oder vor der Taufe gestorbenen Kinder. Die Vollziehung ging mühsam vor sich, besonders im Waadtland und später machte auch der Jura manche Schwierigkeiten. Die Volkszählung von 1764 machte auf den statistischen Werth der Rödel aufmerksam und hatte deren vervollständigung zum Zwecke; denn die Korrektheit derselben ließ vieles zu wünschen übrig. So finde ich z. B. in dem Todtenrodel meiner Gemeinde aus dem achtzehnten Jahrhundert eingetragen ohne Datum des Tages „ein wüstes Mensch aus dem Kurzenberg“ ohne Namensangabe. Interessant waren die vorgelegten Auszüge aus den Rödeln der Stadt Bern, welche auf die Zunahme der Einwohnerschaft und die Verhältnisse von Einwohnern und Burgern Schlüsse ziehen lassen; zuerst wurde der Taufrodel, nachher erst der Eherodel und zuletzt (1719) der Todtenrodel eingeführt. Eine korrektere Führung der Rödel fand erst in diesem Jahrhundert unter der Mediation statt, wird aber bei Anlaß der Einführung der Civilstandsregister noch wesentlich verbessert werden müssen. Ob der Übergang der Civilstandsregister aus den Händen der Geistlichen in diejenigen bürgerlicher Beamten im Allgemeinen die gehofften Resultate haben oder ob die

Führung derselben nicht vielmehr hinter den bisherigen Leistungen zurückbleiben werde, wird die Zukunft lehren.

Den dritten Vortrag hielt Herr Prof. Stern über die Comödia: Von Zwietracht und Einigkeit. Dieses Schauspiel wurde am 24. Juni 1631 in Baden vor der daselbst versammelten eidgenössischen Tagsatzung aufgeführt und hat den Dr. Joh. Schneider, Pfarrherrn und Probst in Baden, zum Verfasser. Sein Inhalt ist ein Beitrag zur Kulturgeschichte der Schweiz im dreißigjährigen Krieg, und enthält viele politische Anspielungen. Der Referent hat ein Manuscript der Bibliothek in Karlsruhe benutzt, das den Inhalt des Stücks enthält, wie es zur Aufführung kam. In der Druckausgabe fielen viele kompromittirende Stellen weg, ebenso ein Zwischenstück, welches ohne politische Anspielungen und eine Nachbildung des von Hans Sachs verfaßten Fasnachtstückes, die Rockenstube, ist (1536).

In der Comödie Zwietracht treten die handelnden Personen als allegorische Figuren auf und halten als libertas, concordia, fortitudo, simplicitas etc. lange gespreizte Reden. Der Herr Referent wird die Gefälligkeit haben, diesen Vortrag in unserm diejährige Jahreshest erscheinen zu lassen. Wir benützen diesen Anlaß demselben für sein freundliches Entgegenkommen zu danken, und hoffen in ihm für längere Zeit, als es bei seinem Vorgänger der Fall war, einen thätigen Arbeiter für unsern Verein zu gewinnen. Es thut uns wahrlich noth, aus dem großen Reservoir der deutschen Wissenschaft schöpfen zu können und Fühlung mit derselben zu behalten. Möge es dem geehrten Herrn Professor gelingen, uns junge Kräfte heranzubilden, und möchten wir mit den Worten, die einst König Sigmund an die bernische Schuljugend richtete, von den Schülern des Herrn Professor sagen können: „Hier wächst uns eine neue Welt.“

Den folgenden Vortrag hielt Herr Prof. Studer über die Publikation eines Waadtlanders, Namens G. Chavannes, über den Kirchenschatz der Kirche von Lausanne (erschienen bei Ronge und Dubois in Lausanne 1873). Es gehört zu den

Legenden, welche die Waadtländer von dem habgierigen Berner Regiment sich erzählen lassen, und ihnen Glauben schenken, daß der bekannte Bernerschätz zum großen Theil aus den Gegenständen bestanden habe, welche dem Waadiland vorzüglich zur Zeit der Reformation geraubt worden seien. Von dieser Vorausezung ausgehend, wollte Herr Chavannes den Bestand des Kirchenschätz von Lausanne nach vorhandenen Inventarien darstellen, um ebenfalls einen Beitrag zur Geschichte der bernischen Kapacität zu liefern; denn dieser Schätz sollte eben auch nach Bern gewandert und dort gemünzt worden sein. Allein seine Forschungen bereiteten ihm nur Enttäuschungen. Er sagt am Schluß seiner Vorrede: «ces recherches sur le trésor de la cathédrale de Lausanne, m'ont conduit à un résultat bien différent de celui que j'avais en vue. C'est un genre de mécompte, auquel on s'expose quand on étudie l'histoire avec des idées préconçues. Le résultat n'est pas agréable pour l'amourpropre des Vaudois, qui depuis un siècle ont admis comme vrai un document faux, bien inutile à ajouter à la longue liste de leurs griefs trop réels contre leurs oppresseurs. Mais la vérité avant tout. Was ist denn nun diese fatale Wahrheit? Das Inventar, welches für dasjenige des Kirchenschätz von Lausanne gehalten wurde, ist von einem Jesuiten in Freiburg, Namens Jb. Schüler, verfaßt und in einem Werke enthalten, das derselbe im Jahr 1651 daselbst herausgab. Es bezieht sich aber auf den Kirchenschätz der Vincenzkirche in Bern, nicht aber auf denjenigen in Lausanne; Simler kopirte dasselbe in seiner Sammlung alter und neuer Urkunden zur Kirchengeschichte im Jahr 1757. Nach Chavannes Meinung fälschte nun ein Vaudois lettré dieses Dokument in der Weise, daß er es für das Verzeichniß des Kirchenschätz in Lausanne ausgab, pour donner un exemple de plus des extorsions des maîtres détestés.

Chavannes muß daher eingestehen, que le fameux trésor de la ville de Berne n'a pas bénéficié autant qu'on l'a dit des dépouilles de notre cathédrale. In der That besitzt man aber ein Dokument über den Bestand des Kirchenschätz von Lausanne,

in der Quittung, welche die bern. Kommissäre den Domherren gaben, als diese nach der Einführung der Reformation den Kirchenschatz ungerne genug übergaben. Derselbe war nicht beträchtlich, und es scheint vermutlich in den vorangegangenen Kriegen manches abhanden gekommen zu sein. Herr Staatschreiber von Stürler, welcher dem Verfasser dieser Schrift zur Auffindung der Wahrheit verholfen hatte, benutzte die Gelegenheit, demselben eine Lektion über den bernischen Staatschatz zu geben. Weit entfernt, daß die Berner ihren Schatz mit den geraubten Kirchenschäzen des Waadtlandes gefüllt hätten, reichten im 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Einnahmen der Stadt nicht hin, um die Ausgaben zu decken; die Defizite wurden mit Steuern gedeckt, welche ausschließlich auf die Bürgerschaft der Stadt gelegt wurden, ohne das Land — auch das eroberte Waadtland nicht — in Mitleidenschaft zu ziehen. Der bern. Staatschatz, den die Franzosen im Jahr 1798 geraubt haben, rührte von den Ersparnissen her, welche seit dem Jahr 1657 in einer langen Friedenszeit gemacht wurden, und in Einnahmenüberschüssen bestanden, an denen das Waadtland wie die andern Theile des bernischen Gebiets seinen beziehenden Theil beigetragen hat. (Note auf S. 9 zu Charannes.) Möchte doch bald einmal die Zeit kommen, wo gebildete Waadtländer aufhören, aus gefälschten Dokumenten Anklagen gegen die bernische Herrschaft zu schmieden, für welche der Zustand dieses schönen und glücklichen Kantons das beste Zeugniß ablegt. Ist es denn das Verdienst der Waadtländer, daß Land und Leute auf dem rechten Ufer des Leman's diejenigen des linken Ufers, auf welche sie mit Geringsschätzung heruntersehen, so sehr übertreffen!

In der Sitzung vom 6. März hielt Herr Prof. Hagen einen Vortrag über die Weissagungen im früheren und späteren Mittelalter. Er theilt dieselben in drei Rubriken ein. Die ersten sind die eigentlichen Sibyllen, d. h. Aussprüche, welche direkt auf die Sibylle von Cumä zurückgeführt wurden; die zweite Art sind persönliche Weisungen durch Inspiration oder Vision; die dritte Art sind astrologisch-mathematische Bestim-

mungen für einzelne Jahre, Zahlen- und Buchstabenberechnungen u. s. w. Der Referent legt Beispiele aus bernischen Handschriften vor, welche solche Sibyllen und Weissagungen enthalten. Von astrologischen Weissagungen führt derselbe eine für das Jahr 1490 und zwei andere über die Zeit des Untergangs der Welt an; die eine berechnet denselben auf das Jahr 1613, die andere auf das Jahr 1765. Diese Weissagungen sind, wie Prof. Studer bemerkte, so weit sie sich auf den Untergang der Welt beziehen, dem Propheten Daniel entnommen und haben im Allgemeinen geringen positiven historischen Werth.

In der Schlussitzung vom 20. März behandelte Herr Prof. Hidber die Geschichte des Tabaks im Kanton Bern. Er war daselbst zuerst wie allerwärts als ein Arzneimittel gegen alle möglichen Uebel im Gebrauch. Erst später wurde er zuerst gekaut, dann getrunken, d. h. geraucht; dieser Genuss fand in der Schweiz während des 30jährigen Krieges (1640 bis 1650) Eingang; die Regierungen bekämpften bald das Rauchen als eine für den Leib und die Seele schädliche Pest. Bern erließ im Jahr 1659, die Tagsatzung im Jahr 1670 Verbote gegen das „Rauchen“. Allein weder diese Verbote noch das große Tabakmandat von 1675 mit seinen harten Strafen vermochten dem zunehmenden Uebel einen Damm entgegenzusetzen. Die Regierung begann daher einen andern Standpunkt einzunehmen und versuchte das Laster zu einer Einnahmsquelle zu machen. Sie gestattete 1710 zuerst das heimliche Rauchen und Schnupfen gegen eine jährliche Abgabe von 1 Pfd., sodann befahl sie den Amtleuten 1719 den Anbau des Tabaks nach Kräften zu fördern und errichtete 1723 eine Tabakfabrik. So erhob sich denn nach und nach das Rauchen zu seinem jetzigen Höhepunkt, wo es aufgehört hat, etwas schädliches und unmoralisches zu sein und ein Bedürfniß der civilisierten Völker geworden ist.

Den Schluß unserer Vorträge bildete eine am nämlichen Abend gemachte Mittheilung des Herrn Howald über einen Fund in der jetzt französischen, ehemaligen Dominikanerkirche,

von welcher sammt dem zugehörenden Kloster er einen Plan vorlegte. Es sind dieß wohl jetzt die ältesten Gebäude, welche von dem alten Bern noch vorhanden sind, und sie sind bald bestimmt zu verschwinden. In letzter Zeit wurde daselbst in dem dunkeln Raum eines Holzhauses der vermutlich älteste Grabstein gefunden, den Bern aufzuweisen hat. Er stand gerade da, wo nach Justinger der Walter Senn, den die Berner angeblich wegen Verrath enthaupteten, begraben lag, nämlich „ze den predigern ußwendig an dem Kore zwüschen dem Kore und der Sacrastrye“. Nach dem Referenten war es aber nicht sein ursprünglicher Standort, sondern er bildete den Auftritt vor dem Altar. Der Grabstein ist 5' hoch, 4' breit und 3' dick; auf demselben ist keine Inschrift, sondern nur ein relief das wohlerhaltene Wappen der Sennen von Münsingen, als Helmzierde eine weibliche Figur, die auf ihrem verstümmelten Haupt ein Diadem festhält, das Zeichen der dem Geschlecht zu Theil gewordenen Standeserhöhung. Auf der rechten Seite ist ein Johanniterkreuz eingegraben.

---